



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Per E-Mail:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 42

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8662

Datum
6. April 2023

**Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein (IntTeilhG)
hier: Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/326**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Innen- und Rechtsausschuss führt derzeit eine schriftliche Anhörung zu dem
o. g. Gesetzentwurf durch.

Das übergeordnete Ziel des Gesetzes, die Integration und Teilhabe von Menschen mit
Migrationsgeschichte im Land Schleswig-Holstein in allen Bereichen des gesellschaft-
lichen Lebens zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten wird durch den Landes-
rechnungshof ausdrücklich begrüßt. Für die Integration kommt dem Erwerb der deut-
schen Sprache eine besondere Schlüsselfunktion zu.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in Bezug auf die Sprachförderung den fol-
genden Änderungsvorschlag:

*„Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schles-
wig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache und gewährleistet*

den Zugang zu kostenlosen Deutschkursen unabhängig vom jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status der Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Deutschkursen ist ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuung sicherzustellen.“

Die Integration von Ausländern ist im Gesetz über den Aufenthalt, die Erberbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) als Staats- und Verwaltungsaufgabe festgelegt. Als Grundangebot zur Förderung der Integration ist der Integrationskurs des Bundes vorgesehen. Für die Integrationskurse ist grundsätzlich ein Kostenbeitrag durch die Teilnehmer zu zahlen.¹ In vielen Fällen werden die Teilnehmer hiervon jedoch befreit.

Seit 2013 gibt es in Schleswig-Holstein neben dem Sprachförderangebot des Bundes eine eigene Landesförderung von Sprache, Erstorientierung und Kursabschlüssen. Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V. fungiert hierbei als zentraler Zuwendungsempfänger und Koordinierungsstelle der Landessprachkurse. Er erhält die Mittel auf Basis des § 44 Landeshaushaltsordnung als Vollfinanzierung. Aktuell sind 3,7 Mio. € zuzüglich 3,3 Mio. € schwerpunktmäßig für Flüchtlinge aus der Ukraine im Landeshaushalt für diesen Zweck vorgesehen. Die Kurse sind für die Teilnehmer kostenlos.

Das Angebot der Landessprachkurse wurde zu einer Zeit konzipiert, in der Integrationskurse nur für Personen mit rechtmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland geöffnet waren. Das schleswig-holsteinische Programm wollte erwachsenen Zugewanderten ohne Integrationskurszugang einen Zugang zur Sprachförderung ermöglichen. Im Wesentlichen betraf dies Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen war (i.d.R. Personen mit Aufenthaltsgestattung) sowie Geduldete.

Die Zugangsmöglichkeiten zu den Integrationskursen des Bundes sind in den letzten Jahren und zuletzt zum 01.01.2023 durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts² erheblich erweitert worden.

In § 15 des IntTeilhG ist für alle Förderungen nach diesem Gesetz grundsätzlich geregelt, dass diese nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie subsidiär zu anderen Förderungen erfolgen sollen.

¹ § 9 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV) vom 13.12.2004, BGBl. I S. 1328.

² Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancen-Aufenthaltsgesetz) vom 21.12.2022, BGBl. I S. 2847.

Aus Sicht der Finanzkontrolle spricht sich der Landesrechnungshof im Hinblick auf die vorhandenen und gesetzlich verankerten Strukturen der Bundessprachförderung explizit für eine Beibehaltung der Nachrangigkeit und Freiwilligkeit der Landesförderung (§ 44 Landeshaushaltsordnung) gegenüber dem Angebot an Bundessprachkursen aus. Dies sollte unbeschadet etwaiger Kostenbeiträge, die für solche Kurse erhoben werden können, gelten. Für eine Weiterführung der bisherigen ergänzenden Landesförderung bedarf es keiner Änderung des IntTeilhG.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord (Umdruck 20/1136) verwiesen, die im Hinblick auf die bestehenden Strukturen der Integrations- und Berufssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf die Vermeidung von Doppelstrukturen aufmerksam macht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erhard Wollny